

## **Schutzkonzept für die Turn- und Sportanlagen und den weiteren Infrastrukturen**

(Gültig ab 28. Juni 2021 bis auf Widerruf)

### *1. Ausgangslage*

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Betrieb oder eine Veranstaltung auf den Anlagen gemäss dem Liegenschaftensreglement der Gemeinde Zuzwil für die Benützung von Bauten und Anlagen 1. Januar 2017 stattfinden kann.

### *2. Grundsätze*

Es sind die jeweiligen Massnahmen aufgrund der aktuellen COVID-19-Verordnung (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie der kantonalen Vollzugsverordnung vollumfänglich einzuhalten. Im Speziellen gelten:

- **Die Anlagen sind für alle Sportaktivitäten und Altersgruppen ohne Einschränkungen offen**
- **Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden**
- **Es dürfen Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Publikum durchgeführt werden. Dies unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte.**

### *3. Wer darf die Sportanlagen nutzen?*

Es stehen alle üblichen Anlagenteile für den Trainings- und den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Vereine und Gruppen, die ein aktuelles Schutzkonzept eingereicht und eine Bewilligung erhalten haben, können den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen. Die Bewilligung der Betriebskommission Liegenschaften gilt jeweils als Voraussetzung.

### *4. Auflagen*

Es gelten folgende Auflagen, um die Turn- und Sportanlagen und weitere Infrastrukturen benützen zu können:

- Bewilligtes Vereins-Schutzkonzept.
- Symptomfrei ins Training oder an Wettkämpfe.
- Tragen einer Gesichtsmaske in allen öffentlichen zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen (inklusive Garderobenbereiche) ab 12 Jahren.
- Distanz halten – 1.50m.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG; insbesondere 1.50m Abstand auch in den Garderoben und Duschen.
- Lüften der Turn- und Sporthalle nach dem Training/Wettkampf.
- Lüften nach der Saalnutzung.
- Präsenzlisten (Rückverfolgung Anwesende – Contact Tracing).
- Bezeichnung verantwortliche Person.
- Der Aufenthalt von wartenden Erwachsenen ist zulässig. Es gilt Masken- und Abstandspflicht.

### *5. Benützungszeiten*

Die Benützungszeiten richten sich nach den bisherigen Nutzungsbestätigungen und dem Benutzungsreglement. Die Gemeinde Zuzwil behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Hallen vorzunehmen.

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet zehn Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22 Uhr). Die Nutzenden verlassen die Anlage unmittelbar nach Trainingsabschluss bzw. nach dem Duschen, damit möglichst wenig Berührungspunkte mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

*6. Benützung von Sportmaterial*

Das Sportmaterial in den Turn- und Sporthallen kann von den Vereinen uneingeschränkt benutzt werden, sofern es zur Verfügung steht.

*7. Reinigung*

Hallenboden, Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswarte regelmässig gereinigt. Die Hygiene und Sauberkeit der Turnhallenräumlichkeiten, WC-Anlagen, Garderoben und Duschen richten sich nach dem normalen Reinigungsplan vor COVID-19.

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat